

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung I - SPO I)

Vom 24. August 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird das Studium für das Lehramt an Sonderschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in den sonderpädagogischen Aufgabengebieten und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe - einschließlich der Fähigkeit zur Unterrichtsgestaltung - an Sonderschulen in allen Klassen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Wer bereits eine Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Aufbaustudiums die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.

(4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Professor, Prüfer, Vorsitzender, Vertreter, Bewerber und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Organisation und Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und die zu bewertenden Lehrproben.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können Professoren, Angehörige des Kultusministeriums und seines Geschäftsbereichs sowie Angehörige des Wissenschaftsministeriums, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen

auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte bestellt werden.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten, des schriftlichen Gutachtens und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen in der Regel aus einem Vertreter des Kultusministeriums als Vorsitzendem und zwei Prüfern, die Prüfungsausschüsse für die zu bewertenden Lehrproben aus einem Vorsitzenden und einem Prüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.

(5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik sowie die in diesen Fächern zu bewertenden Lehrproben kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

Zweiter Abschnitt: Abschluss des grundständigen Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Prüfungsfächer und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit acht Semester. Sofern die für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Prüfung auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Auf einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, für den, soweit diese Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen trifft, die Regelungen der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) vom 22. Juli 2003 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich sind, baut ein viersemestriger zweiter Studienabschnitt auf.

(3) Im ersten Studienabschnitt werden zunächst Grundlagenwissen sowie wissenschaftliche Methodenkompetenz unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der besonderen Förderung von Kindern und Jugendlichen erworben und Einblicke ins Schulleben gewonnen. Neben dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Erziehungswissenschaften, Pädagogische Psychologie und Grundlagenpflichtfach) werden die Fächer Deutsch, Mathematik und ein vom Studierenden zu wählendes anderes Fach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I studiert. Die Anforderungen in diesen Fächern ergeben sich aus den in Anlage 1 zur GHPO I im entsprechenden Modul 1 ausgewiesenen Inhalten mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Anlage 1 Nr. 2 das jeweilige auf die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen bezogene Basismodul als Modul 1 studiert wird.

(4) Darauf aufbauend werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich sowie zwei der studierten Fächer fortgeführt. Eines dieser Fächer wird als Hauptfach (jeweilige Anlage 1 zur GHPO I, Module 2 ff), das andere als zweites Fach (jeweilige Anlage 1 zur GHPO I, Modul 2) studiert. Im Hauptfach entscheidet sich der Studierende für die jeweiligen Inhalte des Stufenschwerpunkts Grundschule oder Hauptschule. Für die Inhalte und Anforderungen in Erziehungswissenschaften im gesamten ersten Studienabschnitt gilt Anlage 1 Nr. 1. Der erste Studienabschnitt wird mit der Prüfung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 abgeschlossen.

(5) Der zweite Studienabschnitt umfasst das Studium von Grundfragen, zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen sowie zweier Wahlpflichtbereiche und wird mit der Prüfung nach § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 abgeschlossen.

(6) Das Grundfragenstudium (Anlage 2 Abschnitt I) beinhaltet zwei Grundfragenbereiche gemäß der gültigen Studienordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule. Ein Grundfragenbereich muss den medizinischen Bereich und Soziologie umfassen.

(7) Der Bewerber wählt eine erste und eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung (Anlage 2 Abschnitt II bis VIII). Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

1. Blinden- und Sehbehindertenpädagogik,
2. Hörgeschädigtenpädagogik,
3. Geistigbehindertenpädagogik,
4. Körperbehindertenpädagogik,
5. Pädagogik der Erziehungshilfe,
6. Pädagogik der Lernförderung,
7. Sprachbehindertenpädagogik.

Bei Wahl der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik muss ein Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik gewählt werden.

(8) Der Bewerber wählt zwei Wahlpflichtbereiche (Anlage 2 Abschnitt IX) gemäß der Studienordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule. Für Studierende der sonderpädagogischen Fachrichtungen Hörgeschädigtenpädagogik sowie Sprachbehindertenpädagogik ist der Bereich Sprachwissenschaft verbindlich.

(9) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PHG beträgt 160 Semesterwochenstunden.

(10) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. § 37 Abs. 9 und 10 PHG gilt entsprechend.

(11) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung ist im Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie) sowie in Deutsch, Mathematik und dem nach § 4 Abs. 3 Satz 2 gewählten anderen Fach abzulegen. In den genannten Fächern ist je eine Klausur auf der Grundlage des gesamten nach § 4 Abs. 3 Satz 3 zu studierenden jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. In den Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regeln die Pädagogischen Hochschulen. Auf die Durchführung findet § 8 Abs. 2 und 3 GHPO I entsprechende Anwendung.

§ 6

Art und Umfang der Prüfung

(1) Im ersten Studienabschnitt wird die Prüfung in Erziehungswissenschaften und im Hauptfach abgelegt. Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaften die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) und die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I). Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 Nr. 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten,
- im nach § 4 Abs. 4 gewählten Hauptfach die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 1), die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) und die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I). Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 GHPO I zum jeweiligen Fach ausgewiesenen modularisierten Inhalten,
- im nach § 4 Abs. 4 gewählten zweiten Fach die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I).

(2) Im zweiten Studienabschnitt wird die Prüfung in zwei Grundfragenbereichen, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in zwei Wahlpflichtbereichen abgelegt. Die Prüfung umfasst:

- die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10),
- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 2), ein schriftliches Gutachten (§ 11 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 2),
- in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 2),
- die akademische Teilprüfung (§ 13), die aus zwei Teilprüfungen im Grundfragenstudium gemäß § 4 Abs. 6 und aus je einer Teilprüfung in den gewählten Wahlpflichtbereichen gemäß § 4 Abs. 8 besteht.

Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 2 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Sonderschulen berechtigt;

2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 5 nachgewiesen hat;
3. in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im zweiten Fach nach § 4 Abs. 4 die akademische Teilprüfung entsprechend § 16 GHPO I bestanden hat. Die akademische Teilprüfung im zweiten Fach erstreckt sich auf das jeweilige Modul 2 Anlage 1 GHPO I;
4. in Pädagogischer Psychologie sowie im Hauptfach je einen Leistungsnachweis entsprechend Anlage 1 GHPO I erbracht hat;
5. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

(2) Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 2 wird nur zugelassen, wer

1. die Prüfung nach § 6 Abs. 1 bestanden hat;
2. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je zwei Leistungsnachweise
 - in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung;
3. die akademische Teilprüfung gemäß § 13 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 14 Abs. 3 nachgewiesen hat.

§ 8

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 2, 3 und 5 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,

2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung ob, wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.

(3) Der Meldung zur Prüfung nach § 6 Abs. 2 sind ergänzend zu den nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, ob, wo und mit welchem Ergebnis ergänzend zu Absatz 2 Nr. 3 eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
2. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer mit Kennzeichnung der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Bei der Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik anzugeben,
3. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
4. die Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
5. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen.

(4) Für die Vorlage der Nachweise nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(5) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß § 6 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 8 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 10 oder § 20 Abs. 4 erloschen ist.

§ 10

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema oder ein Projekt selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen und dabei die spätere Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des Bewerbers zu berücksichtigen.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in einem vom Bewerber gewählten Prüfungsfach gemäß § 6 Abs. 2 vor den mündlichen Prüfungen in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen anzufertigen.

(3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (etwa bei nachgewiesener Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, maschinenschriftlich gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. Mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema gestellt hat, und des Zweitprüfers können Arbeiten in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten getrennt und auf einem gesonderten Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl der Bewerber ein etwa halbstündiger hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Wird auch eine Wiederholungsarbeit (§ 20 Abs. 2) mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note "ungenügend" bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen als endgültig nicht bestanden.

(11) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entspricht. Das Thema darf vom Bewerber nicht bereits als wissenschaftliche Hausarbeit in einer anderen Lehramtsprüfung bearbeitet worden sein.

(12) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach gemäß § 6 Abs. 1 ist entsprechend § 14 GHPO I eine Klausurarbeit anzufertigen.

(2) Im Rahmen der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 6 Abs. 2 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. In den Schwerpunkten Pädagogik oder Didaktik ist aus drei Themen oder Themengruppen ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung auszuwählen.

(3) Im Schwerpunkt Diagnostik ist ein schriftliches Gutachten über ein vom Bewerber gefördertes Kind oder einen Jugendlichen zu erstellen. Das Prüfungsamt bestimmt den Abgabetermin.

(4) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt von den Professoren der jeweiligen Fächer oder Schwerpunkte spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen sowie die Themen oder Themengruppen für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(5) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(6) Werden die Klausurarbeit oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(7) Für die Bewertung der Klausurarbeiten und des Gutachtens gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 6 Abs. 1 erstreckt sich auf das Hauptfach und aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich auf Allgemeine Pädagogik

und Schulpädagogik. Die entsprechenden inhaltlichen Anforderungen ergeben sich für die Erziehungswissenschaft aus der Anlage 1 Nr. 1, für das Hauptfach aus der Anlage 1 GHPO I. In der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) sind Kenntnisse des Anfangsunterrichts nachzuweisen. § 15 Abs. 6 GHPO I gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und in Erziehungswissenschaft jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 6 Abs. 2 erstreckt sich auf den in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Schwerpunkt Pädagogik oder Didaktik sowie auf den Schwerpunkt Psychologie, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung auf die Schwerpunkte Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik. Die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung dauert in den beiden Schwerpunkten

- Pädagogik oder Didaktik ;
- Psychologie

jeweils etwa 40 Minuten. Die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dauert insgesamt etwa 40 Minuten.

(3) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2 erstreckt sich auf die für den jeweiligen Schwerpunkt in der Anlage 2 genannten inhaltlichen Anforderungen. Sie muss über die von den Bewerbern angegebenen Themenschwerpunkte (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) hinausgehen und darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Themenschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der akademischen Teilprüfung nach § 13 und der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 16 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 17 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(6) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe

der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.

(7) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges, die die Prüfung nicht in derselben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers im Umfang der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

§ 13

Akademische Teilprüfung im zweiten Studienabschnitt

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

2) Die akademische Teilprüfung besteht aus je zwei Teilprüfungen im Grundfragenstudium sowie in den Wahlpflichtbereichen gemäß § 4 Abs. 6 und 8. Aus dem Gebiet der studierten Grundfragen (Anlage 2 Abschnitt 1) muss eine Teilprüfung den medizinischen Bereich und Soziologie umfassen. Jede einzelne Teilprüfung wird mit einer Note nach § 16 Abs. 1 und 2 bewertet.

(3) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung. Die akademische Teilprüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung nach Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. Die Hochschule stellt über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 17 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den vier Teilprüfungen. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die den Teilprüfungen zu Grunde liegenden Inhaltsbereiche werden mit den jeweils erzielten Leistungen in der Bescheinigung und im Prüfungszeugnis nach § 24 ausgewiesen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die sonderpädagogischen Aufgaben des Sonderschullehrers und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle sowie methodische Fragen des Unterrichts und der individuellen Förderung. Sie erfolgen an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern in Tages- und Blockpraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers oder Mentors. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 3 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie durch Ausbildungslehrer.

(3) Über mindestens drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt:

- zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und
- ein Gutachten durch einen Ausbildungslehrer.

Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden.

§ 15

Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Vorname und der Name des Bewerbers,
4. die Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote,
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der Aufsichtsperson, die übrigen Niederschriften sind von den Ausschussmitgliedern unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(3) Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache darf die Endnote "ausreichend" oder eine bessere Endnote nicht erteilt werden.

§ 17

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen fest. In den Prüfungsfächern gemäß § 6 Abs. 1 stellt das Prüfungsamt die Endnoten nach Abschluss dieser Prüfungen gemäß § 20 GHPO I fest. Die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen im jeweiligen Fach. Der für die Endnoten maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen:

Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00	bis 1,24	ergibt Note	"sehr gut" (1),
1,25	bis 1,74	ergibt Note	"sehr gut bis gut" (1,5),
1,75	bis 2,24	ergibt Note	"gut" (2),
2,25	bis 2,74	ergibt Note	"gut bis befriedigend" (2,5),
2,75	bis 3,24	ergibt Note	"befriedigend" (3),
3,25	bis 3,74	ergibt Note	"befriedigend bis ausreichend" (3,5),
3,75	bis 4,0	ergibt Note	"ausreichend" (4),
4,01	bis 4,74	ergibt Note	"ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
4,75	bis 5,24	ergibt Note	"mangelhaft" (5),
5,25	bis 5,74	ergibt Note	"mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
5,75	bis 6,0	ergibt Note	"ungenügend" (6).

(3) Die Endnote "ausreichend" oder eine bessere Endnote kann in einem Prüfungsfach nicht erteilt werden, wenn die einzelnen Prüfungsteile (Klausurarbeit, diagnostisches Gutachten, mündliche Prüfung) nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der Prüfungsfächer gemäß § 6, der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit und der Note der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10)	zweifach
die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2)	fünffach
die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs. 2)	dreifach
die akademische Teilprüfung (§ 13)	vierfach
die Prüfung im Hauptfach (§ 6 Abs. 1)	dreifach
die Prüfung in Erziehungswissenschaft (§ 6 Abs. 1)	dreifach.

Wird eine Endnote aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Der für die Gesamtnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(5) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,49	"mit Auszeichnung bestanden"
1,50 bis 2,49	"gut bestanden"
2,50 bis 3,49	"befriedigend bestanden"
3,50 bis 4,00	"bestanden".

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der akademischen Teilprüfung nach § 13, in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer keine ausreichenden Leistungen erreicht wurden.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Hausarbeit oder das diagnostische Gutachten eine unwahre Versicherung abgegeben wird. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 19

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück oder führt er die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktritts-

grundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nach § 6 Abs. 2 nicht bestanden hat, kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung, in der in einem Prüfungsteil nach § 17 Abs.3 die Note "ausreichend" (4,0) nicht erreicht worden ist, diesen während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholen.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 18 und in den Fällen des § 19 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Auf Antrag kann das Prüfungsamt die Prüfung nach § 6 Abs. 1, die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) oder die akademische Teilprüfung (§ 13) auf die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (Endnote 4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 21

Freiversuch

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag des Bewerbers als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1, die wissenschaftliche Hausarbeit und die akademische Teilprüfung findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt waren; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält,
2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn Bewerber
 - von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt waren,
 - an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben waren,
 - in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht haben und
 - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben haben,
3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule,
4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Bewerbers sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 22

Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Sonderschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1, der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer Klausurarbeit oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 23 **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. Unbeschadet dieser Regelung können erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entsprechen, angerechnet werden. § 10 Abs. 11 bleibt unberührt.

§ 24 **Prüfungszeugnis**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 5 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch auf eine Stelle nach dem Komma ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 22 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

Dritter Abschnitt: Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt an Sonderschulen

§ 25 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Für das Aufbaustudium gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt
oder
eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
bestanden hat,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß
Anlage 2 nachgewiesen hat und
3. die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß Anlage 3 nachgewiesen
hat. Bewerber, die keine zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben,
müssen den Nachweis nach § 14 Abs. 3 vorlegen.

§ 27 Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Nachweisen nach § 26 und den Unterlagen nach Absatz 2 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die beizufügenden Unterlagen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 entsprechend. Außerdem sind die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 beizufügen.

(3) § 9 gilt entsprechend.

§ 28

Prüfungsfächer, Durchführung der Prüfung

(1) Für die Wahl der Prüfungsfächer und für die Durchführung der Prüfung gelten §§ 3, 6 Abs. 2, §§ 10 bis 16, 18 bis 24 entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass für die Gesamtnote der Prüfung der Durchschnitt aus der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit, den Endnoten der sonderpädagogischen Prüfungsfächer und der Note für die akademische Teilprüfung (§ 13) zu errechnen ist. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend errechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10)	dreifach
die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 11 Abs. 2, §12 Abs. 2)	siebenfach
die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs. 2)	vierfach
die akademische Teilprüfung (§ 13)	sechsfach.

(2) Für Bewerber, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung bestanden haben (§ 1 Abs. 3), gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 27) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
2. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung. Diese sind mit dem Prüfungsamt abzustimmen.

3. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung des Bewerbers mit einer Note nach § 16 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet, danach ist das Ergebnis entsprechend § 17 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.
4. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.
5. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 17 Abs. 5) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 24) aufgenommen.
6. Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit, den Endnoten der sonderpädagogischen Prüfungsfächer, der Note der akademischen Teilprüfung und der Überprüfungen der schulpraktischen Leistungen zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend errechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10)	zweifach
die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2)	fünffach
die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs. 2)	dreifach
die akademische Teilprüfung (§ 13)	vierfach
die beiden Überprüfungen der unterrichtspraktischen Fähigkeiten (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) bei gleicher Gewichtung insgesamt	sechsfach.

Vierter Abschnitt: Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen

§ 29 Ergänzungsprüfung

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine Diplomprüfung und außerdem eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der in § 4 Abs. 7 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zu seinem Lehramt erwerben. Für die Ergänzungsprüfung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass als akademische Teilprüfung insgesamt nur eine Teilprüfung aus dem Grundfragenstudium gemäß § 4 Abs. 6 oder aus den Wahlpflichtbereichen gemäß § 4 Abs. 8 abzulegen ist.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgenommen. Der Meldung zur Ergänzungsprüfung ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses einer abgelegten Ersten oder Zweiten Staatsprüfung für ein nicht sonderpädagogisches Lehramt beizufügen.

(3) Für die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der sonderpädagogischen Fachrichtung, der akademischen Teilprüfung und der Beurteilung der Unterrichtspraxis zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewertet:

Die sonderpädagogische Fachrichtung bei gleicher Gewichtung der mündlichen Prüfung, der schriftlichen Prüfung und des diagnostischen Gutachtens	zweifach
die akademische Teilprüfung	einfach
die Beurteilung der Unterrichtspraxis	einfach.

(4) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium beträgt zwei Semester.

(5) Über das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

§ 30 Erweiterungsprüfung

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in einer der in § 4 Abs. 7 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen. Ebenso ist die Erweiterungsprüfung in den in Anlage 4 genannten Prüfungsfächern sowie in weiteren Prüfungsfächern möglich, sofern eine gültige Studienordnung vorliegt. Bewerber, die das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen haben (§ 1 Abs. 1 oder 3), können darüber hinaus Erweiterungsprüfungen in einem Fach gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I oder in einem Erweiterungsfach des Studienganges nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I oder der Realschullehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung ablegen, wenn für das Fach eine gültige Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass als akademische Teilprüfung insgesamt nur eine Teilprüfung aus dem Grundfragenstudium gemäß § 4 Abs. 6 oder aus den Wahlpflichtbereichen gemäß § 4 Abs. 8 abzulegen ist.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgenommen. Der Meldung zur Erweiterungsprüfung ist die Bescheinigung über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen beizufügen.

(3) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ist der Durchschnitt aus der Endnote der Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und der Note der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewertet:

Die erste sonderpädagogische Fachrichtung bei gleicher Gewichtung der mündlichen Prüfung, der schriftlichen Prüfung und des diagnostischen Gutachtens	dreifach
die akademische Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 4	einfach.

(4) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ist der Durchschnitt aus den gleich gewichteten Prü-

fungsnoten der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und der akademischen Teilprüfung zu bilden. In der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Die akademische Teilprüfung entspricht Absatz 1 Satz 4. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(5) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(6) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 1999, aber vor dem 30. September 2003 aufgenommen haben, sowie auf Bewerber, die ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2001, aber vor dem 30. September 2003 aufgenommen haben, findet die Sonderschullehrerprüfungsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1999 noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(3) Auf Bewerber, die ihr grundständiges Studium vor 30. September 1999 oder ihr Aufbaustudium vor dem 30. September 2001 aufgenommen haben, findet die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 21. August 1992 (GBl. S. 629), aufgehoben durch § 35 S. 2 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000, noch bis zur Prüfung nach dem Wintersemester 2005/2006 Anwendung.

(4) Bewerber, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 34, ber. 2003 S. 320) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2003

Dr. Annette Schavan